



# LANDRATSAMT HASSBERGE

Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521-27155

---

## **Hinweise zur Probenahme bei Wildschweinen oder Dachsen und Kennzeichnung durch den Jäger sowie Übergabe der Proben an das Trichinenuntersuchungspersonal im Landkreis Haßberge**

### **1. Probenahme**

Bei Wildschweinen oder Dachsen ist aus der Unterarmmuskulatur, der Zunge oder dem Zwerchfell eine Probe von mindestens 10 g reiner Muskulatur ohne Bindegewebe, Sehnen usw. zu entnehmen. Empfohlen werden deshalb bei **Unterarmmuskulatur und Zunge mindestens 30 g Probenmaterial** zu entnehmen.

### **2. Kennzeichnung mittels Wildmarke**

Das erlegte Wildschwein oder der erlegte Dachs ist durch Anbringen der Wildmarke an Bauch oder Brustkorb zu kennzeichnen. Der Abriss der Wildmarke ist mit den entnommenen Proben in eine Plastiktüte zu verpacken. Die Proben eines erlegten Wildschweins sind nur einzeln mit dem zugehörigen Abrissetikett einzutüten. Die Wildmarken sind ihrer Nummerierung entsprechend fortlaufend zu verwenden.

### **3. Wildursprungsschein**

Der Wildursprungsschein (Original und zwei Durchschriften) ist gewissenhaft und vollständig in seinem oberen Teil vom Jäger auszufüllen. Alle geforderten Angaben sind gut lesbar einzutragen. Datum und Unterschrift bitte nicht vergessen!

Der Untersucher (amtl. Personal) muss auf dem Wildursprungsschein den Zeitpunkt eintragen, zu dem über das erlegte Großwild verfügt werden darf. Mit der v. g. Eintragung erhält der Jäger zwei Durchschriften des Wildursprungsscheines zurück.

Das Original des Wildursprungsscheins verbleibt bei der Trichinenuntersuchungsstelle (siehe auch Punkt 5).

### **4. Abgabe bei der Trichinenproben**

Jede Trichinenprobe ist zusammen mit dem Wildursprungsschein (Original und zwei Durchschriften) unter Eintragung der Nummer der Wildmarke auszufüllen und zusammen mit dem unteren Abriss der Wildmarke abzugeben, und zwar persönlich vom berechtigten Jäger nach telefonischer Absprache beim zuständigen amtlichen Tierarzt oder Fachassistenten. Die Beauftragung durch die Kreisverwaltungsbehörde muss mit vorgelegt werden.

In Ausnahmefällen ist auch nach Vereinbarung mit dem Fleischhygienepersonal die Abgabe in den Trichinenuntersuchungsstellen des Landkreises Haßberge möglich.

Wichtig ist hierbei, dass die Abgabe erfolgt, bevor die Trichinenuntersuchung beginnt. Dadurch verkürzt sich die Wartezeit für das Untersuchungsergebnis.

Für die Trichinenuntersuchungsstellen außerhalb des Landkreises Haßberge sind die dort geltenden organisatorischen Vorgaben zu beachten!

## 5. Trichinenuntersuchung

Bei der Abgabe der Probe ist die Fleischhygienegebühr für die Trichinenuntersuchung an den zuständigen amtl. Tierarzt oder Fachassistenten zu entrichten und die Bestätigung des Wildursprungsscheines abzuwarten. Dabei wird vom Fleischhygienepersonal eine Zeitfeststellung getroffen, ab der frühestens über das Fleisch des erlegten Wildschweines verfügt werden darf. Die Durchschriften des Wildursprungsscheins erhält der Jäger. Eine Durchschrift ist dem gekennzeichneten Tierkörper bei der Abgabe durch den Jäger beizufügen. Eine Durchschrift verbleibt beim Jäger. Das Original des Wildursprungsscheines, auf dem nach Abschluss der Trichinenuntersuchung das Ergebnis dokumentiert wird, verbleibt bei der Trichinenuntersuchungsstelle. Da nur im Falle eines Trichinenfundes eine Benachrichtigung erfolgt, ist die verfügte Zeitvorgabe des amtl. Tierarztes oder Fachassistenten strikt einzuhalten. Sollten Zuwiderhandlungen bekannt werden, ist mit dem sofortigen Widerruf der Beauftragung zu rechnen.

Die Durchschriften der Wildursprungsscheine belegen anstelle des Genusstauglichkeitskennzeichens gem. Tier-LMÜV die Durchführung der vorgeschriebenen Trichinenuntersuchung. Sie sind durch den Jäger mindestens so lange aufzubewahren, bis der Tierkörper weiterbe- oder verarbeitet oder in Verkehr gebracht wird. Beim Inverkehrbringen muss eine Durchschrift den Tierkörper begleiten.

**In jedem Fall handelt strafbar, wer Fleisch, das der Fleisch- oder Trichinenuntersuchung unterliegt, zum Genuss für Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist.**